



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

MinDir Ulrich Weinbrenner
Abteilungsleiter M

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12171

Fax +49 30 18 681-12171

M@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Verfahren zur Klärung von Zweifel über die Staatsangehörigkeit von Antragstellenden für eine Aufenthaltsgewährung zum temporären Schutz mit ukrainisch-ungarischen Bezug

19. BLTAR-Sitzung vom 19. September 2023

PGStabAU.21000/1#59

Berlin, 26. Oktober 2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der 19. BLTAR-Sitzung am 19. September 2023 angekündigt, konnte nunmehr mit der Ukraine und Ungarn ein effizientes Verfahren abgestimmt werden, um Zweifel über die Staatsangehörigkeit von Antragstellenden auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auszuräumen. Dieses Verfahren beginnt am 1. November 2023.

1. Anspruchsberechtigte Personen für eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Zweck des Verfahrens ist die Identifikation von Personen, die keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben. Dazu soll geklärt werden, ob die Personen neben der ukrainischen auch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Tatbestand des § 24 AufenthG setzt voraus, dass die Personen, die sich auf die Vorschrift berufen, von einem Durchführungsbeschluss des Rates zum vorübergehenden Schutz sachlich erfasst sind. Aus dem Wortlaut sowohl der entsprechenden Richtlinie (Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001) als auch aus dem Durchführungsbeschluss des Rates (Erwägungsgründe 11 bis 13 des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates vom 4. März 2022) geht eindeutig hervor, dass es sich bei den vom vorübergehenden Schutz umfassten Personen um Drittstaatsangehörige handeln muss. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind

nach allen Definitionen, die das Recht der Europäischen Union hierzu vorsieht, keine Drittstaatsangehörigen.

Aus § 11 Absatz 14 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU folgt nichts anderes. Diese Vorschrift setzt für die Anwendung günstigerer Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für Freizügigkeitsberechtigte voraus, dass ein Tatbestand des Aufenthaltsgesetzes überhaupt erfüllt ist. Dies ist aber bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus den genannten Gründen im Hinblick auf § 24 AufenthG gerade nicht der Fall. Zudem kann eine Vorschrift des nationalen Rechts, wie § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, nicht zur Auslegung europäischen Rechts herangezogen werden.

Danach sind ungarische Staatsangehörige als Unionsbürger und damit freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU von der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ausgeschlossen. Die Unionsbürgerschaft verdrängt innerhalb der Europäischen Union als eigenes Bürgerrecht parallel bestehende andere Staatsangehörigkeiten.

Der vorübergehende Schutz gilt nur für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen.

und damit nicht für Deutsche oder andere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Auf das Rundschreiben des BMI vom 5. September 2022 (Az.: M3-21000/33#6) wird insoweit verwiesen.

Soweit eine Unionsbürgerschaft zweifelsfrei festgestellt wurde, scheidet daher eine auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes gerichtete Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus. Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse sind ab Feststellung der Unionsbürgerschaft zurückzunehmen. Zudem sind gegebenenfalls in jedem Einzelfall die sozialleistungsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen.

2. Verfahrensabsprache mit der Ukraine und Ungarn

Das BAMF entlastet die Landesbehörden bei der Überprüfung von Zweifeln an der Staatsangehörigkeit mit Ukraine/Ungarn-Bezug und handelt als einheitliche Ansprechstelle in Deutschland. Dies entspricht den Bitten der ukrainischen und ungarischen Behörden. Das BAMF hat ein einheitliches Listenformat zur weiteren Bearbeitung der Fälle entworfen (Anlage). Anzugeben sind:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Passnummer. Das Feld „sonstige Angaben“ ist als optional zu nutzendes Freitextfeld gedacht, um Erläuterungen oder Erklärungen mitzuteilen. Die bislang von Ländern und Kommunen an das BMI gemeldeten Fälle werden von BAMF in diese Liste überführt.

Sofern Zweifel über die Staatsangehörigkeit von Personen mit Ukraine/Ungarn-Bezug auftreten, nimmt das BAMF die künftig nach dem einheitlichen Listenformat von den Landesbehörden gemeldeten Fälle unter der Adresse NCP-Temporary-Protection@bamf.bund.de entgegen. Im Sinne eines möglichst effizienten Verfahrens sollte die Übermittlung der Listen gebündelt über jeweils eine zentrale Stelle in den Ländern erfolgen. Im Interesse der Arbeitsökonomie im BAMF wird um eine turnusmäßige Übermittlung einer jeweils größeren Anzahl an Prüffällen gebeten.

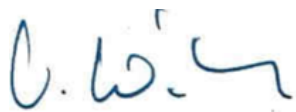
Das BAMF übersendet die Listen zeitgleich an die jeweils für Immigrations- und Einbürgerungsfragen zuständige ukrainische und ungarische Behörde. Diese Behörden melden das Ergebnis ihrer Prüfung an das BAMF, das die anfragende Landesbehörde informiert. Sollte neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit auch eine ungarische Staatsangehörigkeit bestehen, kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht erfolgen.

Damit sollten Zweifel über die Staatsangehörigkeit von Personen mit ukrainisch-ungarischen Bezug ausgeräumt werden können.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Weinbrenner